



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 14. Juni 1963

Teil II Nr. 52

| Tag       | Inhalt                                                                                                          | Seite |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 10.5. 63  | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ .....          | 365   |
| 10. 5. 63 | Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußerzeugnisse aus Eisen, Stahl und NE-Metallen .....      | 366   |
| 11.5. 63  | Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate ..... | 371   |

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“.

Vom 10. Mai 1963

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 12. April 1962 über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (GBl. II S. 278) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

Den im § 1 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung genannten Personen werden „Ingenieur-Ökonomen“ gleichgesetzt.

Zu § 2 Buchst. b der Verordnung:

(1) Unter einem mindestens 4semestrigen, in sich abgeschlossenen Studium ist eine Ausbildung nach abgeschlossener Berufsausbildung im Tagesstudium zu verstehen. Gleichgesetzt werden kann ein mindestens 6semestriges Fern- oder Abendstudium sowie ein mindestens 6semestriges Tagesstudium, wenn die Zulassung ohne vorherige Berufsausbildung erfolgte.

(2) Bei Ausbildungen mit dem Ziel des Erwerbs von Patenten der Handelsmarine ist die Dauer der Gesamtausbildung zugrunde zu legen.

Zu § 3 der Verordnung:

(1) Für die Bearbeitung der nach § 3 der Verordnung eingereichten Anträge gelten die §§ 16 bis 19 der Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen — Externerprüfungsordnung — (GBl. II S. 503). Der § 15 dieser Anordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Anträge von Personen, die nicht sozialistischen Betrieben oder staatlichen Organen beziehungsweise Einrichtungen angehören, können direkt an die zuständige Ingenieurschule gerichtet werden. Sofern Befürwortungen beziehungsweise Stellungnahmen staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen beigebracht werden können, sind diese an Stelle der unter § 16 Abs. 2 Buchst. a obiger Anordnung genannten Unterlagen dem

Antrag beizufügen. Der § 16 Abs. 3 entfällt für diesen Personenkreis.

(3) In Zweifelsfällen können Anträge nach § 3 der Verordnung direkt an das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen gestellt werden. Diese Anträge werden vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen oder einer von diesem beauftragten Ingenieurschule entschieden.

\*

Zu § 4 der Verordnung:

(1) Die Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ kann auch an Ingenieure in leitenden Funktionen gesellschaftlicher Einrichtungen und Organisationen verliehen werden, wenn die Bedingungen des § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1962 zur Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (GBl. II S. 357) erfüllt sind.

(2) Die zur Verleihung der Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ berechtigten Leiter der staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen beziehungsweise Organe sind verpflichtet, über ihre Entscheidung den Bezirksvorstand der Kammer der Technik, der das Gutachten gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung abgegeben hat, zu unterrichten.

(3) a) Die nach § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom Vorstand des zuständigen Fachverbandes der Kammer der Technik abzugebende Stellungnahme kann in dessen Auftrag auch von den Fachvorständen der Bezirke abgegeben werden,

b) Der § 3 Abs. 1 erster Satz der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Antragsberechtigt sind die Leiter sozialistischer Betriebe, gleichgestellter Institutionen, technischer Bildungseinrichtungen, die Leiter der gesellschaftlichen Einrichtungen bzw. die Kreis-, Bezirks- und zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und der Organe des Staatsapparates.“

Die Verwendung der Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ zur Bezeichnung einer Dienststellung oder einer Funktion ist nicht statthaft.

\* 1. DB (GBl. II 1962 Nr. 40 S. 357)